



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Anpassungen im Personal- und Pensionskassengesetz: Verabschiedung zu Händen des Landrates

Der Regierungsrat hat die Teilrevision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) und des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz) zu Händen des Landrates verabschiedet. Ziel der Gesetzesrevision ist eine Flexibilisierung des Rentenalters und damit eine verbesserte Nutzung des Potenzials von älteren Mitarbeitenden.

Die Teilrevision der beiden Gesetze geht auf eine vom Landrat am 23. September 2015 gutgeheissene Motion der beiden Landräte Pius Furrer, Ennetbürgen, und Jörg Genhart, Stans, zurück. Die Motionäre vertraten die Ansicht, dass der heutigen demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung mit einer flexibleren Gestaltung der Lebensarbeitszeit besser Rechnung getragen werden soll und insbesondere das Pensionierungsalter zu starr in der Gesetzgebung verankert sei.

Der Regierungsrat hat am 2. Mai 2017 den Entwurf der Teilrevision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) und des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz) zu Händen der externen Vernehmlassung verabschiedet. Insgesamt gingen in der Folge 29 Stellungnahmen ein.

Vorbereitung auf den demografischen Wandel

Der Vorschlag der Regierung sieht vor, dass es zukünftig möglich ist, das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsdatum hinaus bis maximal zum 70. Altersjahr weiterzuführen. Ein Anrecht darauf besteht allerdings nicht. Eigene Mitarbeitende, die länger als bis zum ordentlichen Pensionsalter arbeiten, sollen im Gegenzug weiter in der Pensionskasse versichert bleiben und damit eine höhere anwartschaftliche Altersrente erzielen können. Dies war bis jetzt nicht möglich. Möglichkeiten, sich teilpensionieren zu lassen, sind bereits in der aktuellen Gesetzgebung vorgesehen. Zukünftig ist es für Mitarbeitende der kantonalen Verwal-

tung deshalb attraktiver, länger als bis zum 65. Altersjahr zu arbeiten. Die kantonale Verwaltung kann aufgrund dieser Gesetzesanpassungen das Potenzial und die Erfahrung von älteren Mitarbeitenden verstärkter nutzen und ist damit besser auf den sich abzeichnenden demografischen Wandel vorbereitet. Dieser Teil der Vorlage war in der Vernehmlassung grösstenteils unbestritten.

Der zweite Teil der Vorlage regelt die Modalitäten für vorzeitige Pensionierungen neu. Ein genereller Anspruch auf eine Übergangsrente besteht (im Gegensatz zur aktuell noch gültigen Regelung) zukünftig nicht mehr. Ein Arbeitnehmer, der auf eigenen Wunsch vorzeitig in den Ruhestand tritt, hat also keinerlei Anspruch auf eine Überbrückungsrente mehr. Der Regierungsrat ist aber der Meinung, dass es auch zukünftig Möglichkeiten für eine vorzeitige Pensionierung braucht. Er schlägt deshalb vor, die Zeit bis zur ordentlichen Pensionierung mit einer AHV-Ersatzrente zu überbrücken. Der Vorschlag des Regierungsrates sieht vor, diese AHV-Ersatzrente nur dann auszurichten, wenn die Person das 62. Altersjahr vollendet hat und entweder schwerwiegende gesundheitliche Probleme vorliegen oder organisatorische Änderungen (z. B. Umstrukturierungen) zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führen. Finanziert wird diese AHV-Ersatzrente mittels einer Einlage in der Pensionskasse. Die Höhe der AHV-Ersatzrente ist auf maximal 60 Prozent der ungekürzten maximalen einfachen AHV-Altersrente begrenzt. Obwohl die Antworten auch zu diesen Fragen grundsätzlich positiv sind, äusserten sich einige Vernehmlassungsteilnehmer kritisch. Einige Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die geplante AHV-Ersatzrente grundsätzlich ab. Der Vorschlag des Regierungsrates, die AHV-Ersatzrente in Form einer Einlage in die Pensionskasse zu leisten, ist in der Folge ebenfalls teilweise umstritten. Am kontroversesten sind die Meinungen bezüglich der für die Ausrichtung einer AHV-Ersatzrente vorgesehenen Kriterien. Den einen sind diese Kriterien zu starr, den anderen zu offen.

Der Regierungsrat ist jedoch überzeugt, dass aus personalpolitischen Überlegungen auch zukünftig die Möglichkeit zur vorzeitigen Pensionierung bestehen soll. Mit diesem Schritt wird der Kanton Nidwalden einerseits seiner Aufgabe als verantwortungsbewusster und zukunftsorientierter Arbeitgeber gerecht und behält andererseits die aus Arbeitgebersicht wichtige personalpolitische Flexibilität.

Weitere Informationen sind auffindbar unter: www.nw.ch (Aktuelles → Alle Medienmitteilungen → Medienmitteilungen Regierungsrat → Personal- und Pensionskassengesetz: Vernehmlassung [5. Mai 2017])

RÜCKFRAGEN

Alfred Bossard, Finanzdirektor, Telefon 041 618 71 00, erreichbar am 26. Oktober 2017 zwischen 11 und 12 Uhr.

Stans, 26. Oktober 2017